

BGer 6B 976/2018 vom 18. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_976_2018

FR: TF 6B 976/2018 du 18 octobre 2018

IT: TF 6B 976/2018 del 18 ottobre 2018

Regeste

Disziplinar massnahme | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, er werde in der JVA Solothurn in einer sogenannten "incommunicado-Haft" festgehalten. Er werde vollständig während 24 Stunden isoliert. Diese Haftart dauere seit mindestens 7 Monaten und 14 Tagen an. Erst seit ca. zwei Wochen dürfe er wieder alleine auf den Spazierhof. Das sei ihm zuvor versagt worden. Er habe sich nur auf dem Balkon aufhalten und rauchen dürfen. Er leide an einer fortgeschrittenen MS-Erkrankung und stelle keine Gefahr für Dritte dar. Er könne sich nur an einem Rollator fortbewegen. Er leide massiv am Haftsetting. Er habe sich am 9. Mai 2018 in einer nicht verfügbaren und im Gesetz nicht existierenden "Interventionsstufe", d.h. Isolationshaft, befunden und sei zusätzlich diszipliniert worden. Es gehe um die Rechtmässigkeit dieser Disziplinierung. Die Vorinstanz meine, er habe eine Stunde Hofgang pro Tag und damit habe keine Notstandssituation vorgelegen. Das sei aktenwidrig. Auch könne die Notstandssituation nicht alleine an die Frage geknüpft werden, ob ein Hofgang gewährt werde oder nicht. Auch die weiteren Haftbedingungen seien relevant. Er sei nie mit dem Vorhalt prozessgegenständlich konfrontiert worden, dass er am 21. April 2018 gefragt habe, wie teuer ein Zellenfenster sei und daraufhin gelacht habe. Hätte sich dies ereignet, wäre das in die Disziplinierung eingeflossen. Die Parteien müssten sich zur Sache äussern können, bevor ein Entscheid getroffen werde. Allerdings bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf mündliche Anhörung. Die Partei habe Anspruch auf Akteneinsicht. Sie habe das Recht auf Beweis. Sie habe das Recht auf Teilnahme an Verfahrenshandlungen. Sie habe das Recht auf Begründung. Das rechtliche Gehör sei grundsätzlich formeller Natur. Gesuchen um Akteneinsicht sei nicht Folge gegeben worden. Die Vorinstanz verkenne, dass ein Geständnis zu den Akten zu geben und dem Beschwerdeführer mitzuteilen sei. Ein faires Verfahren erfordere effektiven Zugang zu allen relevanten Beweismitteln. Eine wirksame Verteidigung sei nur möglich, wenn die Beschwerdefrist nicht durch ein erst danach einzureichendes Akteneinsichtsgesuch verkürzt werde. Ein Gesuch um Akteneinsicht sei daher von vornherein aussichtslos gewesen. Gemäss Art. 5 Ziff. 4 EMRK müsse Waffengleichheit zwischen der inhaftierten Person und der Behörde bestehen. Die Parteien hätten von Amtes wegen "die wichtigsten Akten den Parteien rechtzeitig zu eröffnen". Die Vorinstanz begründe ihren Entscheid nicht hinreichend (mit Hinweis auf Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG). Der Beschwerdeführer beruft sich auf das Verhältnismässigkeitsprinzip von Art. 36 BV. Hier sei der Anwendungsbereich von Art. 10 BV eröffnet. Die Massnahme sei daher von vornherein unzulässig. Es bestehe keine gesetzliche Grundlage für das Festhalten in der sogenannten

"Interventionsstufe". Die Massnahme verletze Art. 90 StGB und Art. 3 und 5 EMRK. Die Sanktion sei nicht zeitlich begrenzt. Sie dauere immer noch an. Eine solche Vorkehr müsse vorübergehender Natur sein. Die stationäre Massnahme erfolge in einer geeigneten psychiatrischen Einrichtung gemäss Art. 59 Abs. 2 StGB. Die Versetzung in die Isolation erweise sich wegen des fehlenden Therapieangebots gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB als unzulässig. Setze sich der Betroffene mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zur Wehr, handle er in einer Notstandssituation und dürfe hierfür nicht bestraft werden. Das Setting sei bereits ohne vorgängige Disziplinierung rechtswidrig im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK. Es stehe in keinem Zusammenhang mit dem Grund der Unterbringung.

E. 1.2

Die Vorinstanz hält fest, anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs habe der Beschwerdeführer unterschriftlich zu Protokoll gegeben: "Ich habe es kaputt gemacht und ich werde es wieder machen. Entweder ich bekomme eine Stunde Spazieren unter freiem Himmel oder Sie versetzen mich. Ich habe einen mega krassen Vitaminmangel und ich brauche Sonne. Ich will eine menschengerechte Behandlung." Das Amt für Justizvollzug habe ausgeführt, in der Eintrittsabteilung B+T der JVA/SO hätten Insassen grundlagenkonform täglich mindestens eine Stunde Hofgang. Eine Notstandssituation habe nicht vorgelegen. Eine Verletzung von Art. 3 und 5 EMRK sei nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer moniere weiter, es müsste erst seine Schuldfähigkeit durch einen Arzt abgeklärt werden, bevor es zu einer Disziplinierung kommen könne. Bei psychisch Kranken werde ein schuldhaftes Verhalten nicht leichthin angenommen. Es könne nicht auf ein 7 1/2-jähriges Gutachten abgestellt werden. Da die Vorinstanz es unterlassen habe, die Schuldfähigkeit abzuklären, liege eine formelle Rechtsverweigerung vor. Die Vorinstanz erwägt: Gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. c StGB dürfe eine Person, die sich im Vollzug der Massnahme nach Art. 59-61 befinde, ununterbrochen von den anderen Eingewiesenen getrennt untergebracht werden, wenn die Disziplinierung unerlässlich sei. Art. 91 Abs. 2 lit. d StGB bezeichne den Arrest als mögliche Disziplinarsanktion. Nach der kantonalen Regelung von § 33 Abs. 1 JUVG/SO könnten bei schuldhaften Verstössen Disziplinarsanktionen gemäss Art. 91 StGB angeordnet werden. Bei der Bemessung gemäss § 33 Abs. 3 JUVG/SO seien insbesondere die Schwere des Verschuldens, die Schwere der Verletzung oder Gefährdung von Ordnung und Sicherheit, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände zu berücksichtigen. Gemäss § 13 JUVG/SO (ferner § 15 Abs. 1 HO JVA/SO) hätten die Gefangenen Anordnungen der Justizvollzugsbehörden zu befolgen und alles zu unterlassen, was das geordnete Zusammenleben und den reibungslosen Betrieb der Vollzugseinrichtung störe. Laut § 53 HO JVA/SO diene das Disziplinarwesen der Durchsetzung der Hausordnung (HO), der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz des Personals und der Gefangenen. Disziplinarsanktionen seien eine Reaktion auf fehlbares Verhalten und bezweckten ein regelkonformes Verhalten (§ 54 Abs. 1 HO JVA/SO). Als Disziplinarvergehen gelten laut § 54 Abs. 2 lit. e HO JVA/SO u.a. die Beschädigung von Gebäuden und Gegenständen. § 55 lit. j HO JVA/SO sehe als Disziplinarsanktion den Zelleneinschluss bis zu 14 Tagen vor. § 56 HO JVA/SO schreibe vor, wie der Zelleneinschluss zu vollziehen sei. Dieser werde in der ordentlichen Zelle vollzogen und das Fernsehgerät werde für diese Zeit entfernt. Folgende Aktivitäten seien nicht möglich: a) Ausgänge, Beziehungsurlaube und externe Besuche, b) Aussenaktivitäten, c) Telefonieren, d) Freizeitaktivitäten, die nicht spätestens bis zur Einschliesszeit beendet seien, e) interne und externe Weiterbildungsveranstaltungen. Die Disziplinar-massnahme des

Zelleneinschlusses sei somit gesetzlich vorgesehen. Die Vollzugsbehörde sei rechtmässig vorgegangen, indem sie dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör gewährt und ihm die Disziplinarverfügung mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich abgegeben habe. Im Gutachten 2011 sei seine Schuldfähigkeit als lediglich leicht vermindert eingestuft worden (oben Sachverhalt A.c). Es lägen keine Anhaltspunkte vor, und er (der Beschwerdeführer) bringe auch keine vor, wonach sich seine Persönlichkeitsstörung derart verändert hätte, dass heute von einem Ausschluss der Schuldfähigkeit ausgegangen werden müsste. Unmittelbar nach seinem Eintritt in die JVA/SO sei eine neue Begutachtung in Auftrag gegeben und am 3. Juni 2018 fertig gestellt worden (oben Sachverhalt A.c). Dieses Gutachten beurteile gewisse Aspekte der Persönlichkeitsstörung als weniger ausgeprägt (Fragenbeantwortung 5). Die leicht verminderte Schuldfähigkeit sei mit der (nur) dreitägigen Massnahmendauer beachtet worden. Die Sanktion sei keineswegs unverhältnismässig. Der Beschwerdeführer habe die Sachbeschädigung am 7. Mai 2018 mutwillig und planmässig vorgenommen. So sei dem Vollzugsjournal bereits am 21. April 2019 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gefragt habe, wie teuer das Zellenfenster sei. Als er zur Antwort erhalten habe, das Fenster sei sehr teuer, habe er gesagt, das sei gut und habe gelacht. Sein bisheriges Verhalten sei wenig kooperativ gewesen. Es sei bereits zu mehreren Disziplinar massnahmen und Interventionen gekommen. Mit Einschliessung in der IV-Zelle und nicht in einer Arrestzelle sowie mit der verhältnismässig kurzen Sanktionsdauer sei seinem Gesundheitszustand genügend Rechnung getragen worden.

E. 1.3

Art. 5 Ziff. 1 lit. a EMRK verlangt einen hinreichenden kausalen und nicht bloss chronologischen Zusammenhang zwischen Strafurteil und Freiheitsentzug. Gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. c EMRK ist ein Freiheitsentzug gerechtfertigt, wenn dieser notwendig ist, um die Begehung neuer Straftaten zu verhindern (Urteil der Dritten Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der *Affaire Kadusic c. Suisse* vom 9. Januar 2018, Req. 43977/13, Ziff. 39-41). Bei "psychisch Kranken" als solchen ist der Freiheitsentzug unter dem Titel von Art. 5 Ziff. 1 lit. e EMRK unter drei Bedingungen zulässig: die psychische Störung muss beweismässig erstellt sein, der Freiheitsentzug muss durch den Charakter oder den Schweregrad der Störung legitimiert sein und der Freiheitsentzug darf nur bei persistierender Störung aufrecht erhalten bleiben (Urteil *Kadusic* Ziff. 42). Die Störung muss durch einen medizinischen Experten erstellt werden, das Gutachten muss genügend aktuell sein und der Freiheitsentzug muss in einer geeigneten Einrichtung durchgeführt werden (Urteil *Kadusic* Ziff. 43-45). Der strafrechtliche massnahmenrechtliche Freiheitsentzug erfordert somit die Bejahung der drei Voraussetzungen gemäss Art. 5 Ziff. 1 lit. a, c und e EMRK (Urteil 6B_356/2018 vom 4. Juni 2018 E. 4.6 mit Hinweis auf das Urteil 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.2.6). Diese Voraussetzungen sind in casu offenkundig erfüllt. Der Freiheitsentzug durch den Massnahmenvollzug ist gesetzmässig im Sinne von Art. 5 EMRK. Es kann offenbleiben, ob Art. 5 EMRK auf die zu beurteilende Disziplinar massnahme anwendbar ist.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer kam infolge des für ihn günstigen Ausgangs des strafrechtlichen Berufungsverfahrens durch das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2014 um eine Verwahrung herum. Indessen kam das Obergericht angesichts der hohen Rückfallgefahr hinsichtlich insbesondere von Tötungs- sowie Körperverletzungsdelikten und damit der ausgesprochenen Gefährlichkeit des Beschwerdeführers nicht darum herum,

die stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB in einer geschlossenen Einrichtung anzuordnen (oben Sachverhalt A.a). Der Beschwerdeführer verharret seit seiner Einweisung in die JVA/SO am 9. Januar 2018 in einer offenkundig permanenten Renitenz. In den aktenkundigen Sachverhalten ist durchgängig von einem fremdaggressiven Verhalten die Rede (oben Sachverhalte A.d und D). Nach dem aktuellen Sachverhalt beschädigte er mit einer zu diesem Zwecke herausgerissenen Stützhilfe aus Chromstahl das Fenster seiner IV-Zelle. Er beging mutwillig mehrfache Sachbeschädigung. Seine diesbezüglichen Vorbringen hinsichtlich einer verminderten Schuldfähigkeit (gestützt offenbar auf die Erwägung des beigelegten Zürcher Urteils) ist als blosser Schutzbehauptung zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer prozessiert unbekümmert um den Prozessgegenstand (Art. 80 Abs. 1 und 90 BGG) und den massgebenden Sachverhalt (Art. 105 Abs. 1 BGG) sowie die massgebende, von der Vorinstanz hinlänglich dargelegte Rechtslage.

E. 1.5

Art. 91 Abs. 1 StGB sieht vor, dass gegen Gefangene und Eingewiesene, welche in schuldhafter Weise gegen Strafvollzugsvorschriften oder den Vollzugsplan verstossen, Disziplinarsanktionen verhängt werden können. Gemäss Abs. 3 erlassen die Kantone für den Straf- und Massnahmenvollzug ein Disziplinarrecht. Dieses umschreibt die Disziplinarartbestände, bestimmt die Sanktionen und deren Zumessung und regelt das Verfahren. Das "Stufenkonzept Massnahmenvollzug" der JVA/SO (Version 22.01.2018) legt die milieutherapeutische und die sozialtherapeutische Zielsetzung fest, regelt die Auf- und Rückstufung sowie insbesondere die Kriterien der "Stufe Intervention oder Time-out"; gemäss Ziff. 4 des Konzepts kann unkooperatives, destruktives Verhalten eine Rückstufung zur Folge haben. Die dreitägige Disziplinarsanktion ist gesetzmässig und verhältnismässig im Sinne von Art. 36 BV , Art. 90 Abs. 1 und Art. 91 Abs. 1 lit. d StGB ("Arrest als eine zusätzliche Freiheitsbeschränkung") sowie Art. 91 Abs. 3 StGB in Verbindung mit dem kantonalen Recht (JUVG/SO und HO JVA/SO [oben E. 1.2]). Gegen die begründete Disziplinar-massnahme kann sich der Beschwerdeführer nicht auf eine Notstandssituation berufen, und zwar umso weniger als die Massnahme in Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes in seinem IV-Zimmer und nicht in einer Arrestzelle vollzogen wurde. Es liegt am Beschwerdeführer, sich der Hausordnung der JVA/SO und dem Vollzugsplan konform zu verhalten; dazu ist er gesetzlich verpflichtet (insb. Art. 91 Abs. 1 StGB e contrario). Seine im Rahmen des Strafurteils vom 8. Mai 2014 festgestellte Gefährlichkeit und sehr schlechte Legalprognose bedarf der besonderen Sicherheitsvorkehrungen. Dass er auf einen Rollator angewiesen ist, lässt sein fremdaggressives und unkooperatives Verhalten nicht in einem günstigeren Lichte erscheinen. Der Beschwerdeführer kann durch ein nachhaltig adäquates Verhalten auf Vollzugserleichterungen hinarbeiten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass gerade auch das nach der Einweisung in die JVA/SO bestellte aktuelle Gutachten als solches Beweis dafür erbringt, dass die Vollzugsbehörden keineswegs darauf ausgerichtet sind, den Beschwerdeführer "grausam, unmenschlich und erniedrigend" zu behandeln oder zu bestrafen (Art. 10 Abs. 3 BV). Der Vorwurf einer Verletzung von Art. 3 EMRK wird nicht nachvollziehbar vorgetragen (zu dieser Bestimmung z.B. Urteil 6B_880/2017 vom 4. Juli 2018 E. 3.4.3 und 3.5.3). Der Beschwerdeführer kann sich in seinem, auf seine Krankheit hin eingerichteten IV-Zimmer aufhalten, und wird während der Disziplinar-massnahme medizinisch betreut und versorgt, was er denn auch nicht bestreitet. Hinsichtlich einer weitergehenden Therapie ist festzustellen, dass er die im "Stufenkonzept Massnahmenvollzug" vorgesehene

milieutherapeutische und sozialtherapeutische Zielsetzung offensiv nicht akzeptiert und dazu nicht kooperiert. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet.

E. 2

Der Rechtsvertreter legt der Beschwerde eine "Substitutionsvollmacht" zu Gunsten einer Rechtsanwältin betreffend "[Beschwerdeführer]; Straf- und Massnahmenvollzug; Disziplinierungen" vom 27. September 2018 bei. Die Substitutionsvollmacht ist vom Rechtsvertreter unterzeichnet, der auch die Beschwerde unterzeichnet hat. Daraus ergibt sich keine Vertretungs- und Prozessführungsbefugnis. In casu stellt das Bundesgericht auf eine früher eingereichte Vollmacht ab. Der Rechtsvertreter wird darauf hingewiesen, dass jeder Beschwerde die aktuelle, beschwerdebezogene Vollmacht beizulegen ist (Art. 40 Abs. 2 BGG), da die Beschwerde sonst gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG unbeachtet bleibt.

E. 3

Hinsichtlich der im kantonalen Verfahren beantragten unentgeltlichen Rechtspflege fehlt es an der Begründung (dazu Urteil 6B_616/2018 vom 12. Juli 2018 E. 4 sowie Urteil 2C_441/2018 vom 17. September 2018 E. 6). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens abzuweisen (Art. 29 Abs. 3 BV ; Art. 64 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1 S. 537 ; 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.). Eine Mittellosigkeit lässt sich annehmen, auch wenn der Beschwerdeführer diese entgegen der konstanten Rechtsprechung (BGE 125 IV 161 E. 4 S. 164 f.) erneut nicht belegt, sondern lediglich behauptet, diese sei gerichtsnotorisch. Die aufzuerlegenden Gerichtskosten sind auf Fr. 1'200.-- herabzusetzen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.